

Hygienekonzept – SARS - COVID 19 - ASB Wohnzentrum, Rembrandtstraße 15, 09111 Chemnitz

Es gelten zu jeder Zeit die aktuellen Hygienerichtlinien des RKI, Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums, sowie die Allgemeinverfügungen des Freistaates Sachsens.

Das ASB Wohnzentrum besteht vordergründig aus zwei Bereichen. Diese sind das Wohnpflegeheim in der ersten und zweiten Etage im Mittelteil des Gebäudes, sowie Wohnungen, die zum Teil barrierefreien Wohnraum vorhalten. Von seinem Konzept her, ist das Wohnzentrum nicht darauf ausgelegt alle Besucher und Gäste des Hauses registrieren zu können, sondern ein gewollt offenes Haus. Es ist keine Anmeldung vorhanden, alle Besucher können über die drei Eingänge des Gebäudes das Haus aufsuchen und verlassen, unabhängig davon, ob sie einen Mieter oder einen Bewohner besuchen möchten.

Diese besonderen Gegebenheiten erschweren täglich die Einhaltung der vorgegebenen Infektionsschutzrichtlinien, sowie den Umgang hiermit. Die Bewohner des Wohnpflegeheimes unterliegen allen Richtlinien einer stationären Pflegeeinrichtung, die Mieter hingegen nicht.

Alle leben unter einem Dach, viele sind befreundet und stehen zueinander in Kontakt.

Wohnpflegeheim

Besucher, Angehörige, Betreuer... haben die Möglichkeit sich über eine Mitarbeiterin der Verwaltung zu den Besuchen anzumelden. Name, Tag, Uhrzeit werden registriert und für die Planung aufgenommen. Alle Besucher werden zu den geltenden Richtlinien informiert und haben diese einzuhalten. Dazu gehören derzeit das Tragen von FFP 2 Masken, ein Abstand zum Bewohner von 1,5 Metern und die Registrierung der persönlichen Kontaktdaten, sowie Angaben zu eventuellen Infektionserkrankungen (Erkältungssymptomatik). Ein Besuch der Bewohner im Wohnzentrum ist unverändert nur über den separat geschaffenen Zugang zum Garten möglich.

Hygieneregeln für alle Besucher der Einrichtung (stationärer Bereich)

ASB – Wohnzentrum; Rembrandtstr. 15; 09111 Chemnitz

Anzahl der Besucher/Dauer der Besuche

- Besuchstermin Mo.-Do. in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr bei Frau Schubert oder deren Vertretung vereinbaren; Tel.:0371/6951256
Dokumentation (Besucher, Bewohner, Kontaktdaten, Bestätigung der Symptommfreiheit) mit Vermerk auf die Einhaltung der Hygieneregeln muss mit Unterschrift bestätigt werden
- Besucher müssen sich für eine eventuelle Rückverfolgbarkeit registrieren lassen
- Besucher betreten die Einrichtung über die Cafeteria, melden sich an und haben die Hygieneschutzregeln der Einrichtung einzuhalten, welche sind:
vor dem Betreten der Einrichtung sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren, das Tragen einer FFP 2 Maske während der gesamten Besuchszeit im Haus ist Pflicht für den Besucher, wenn möglich auch für den Bewohner, Abstand von 1,5 m sind einzuhalten (Besucher bitte Maske mitbringen!)
- Husten- und Niesetikette sind einzuhalten
- Die Besuche sind zeitlich derzeit nicht begrenzt.
- Besuche von Minderjährigen ab 10 Jahren sind möglich, da die Umsetzung von Schutzmaßnahmen verstanden wird
- Im Bewohnerzimmer ist die Entsorgung von Abfällen untersagt (z.B. Einmaltaschentücher, ggf. FFP 2 Masken)

Absonderung von infizierten Bewohner*innen

- Absonderung für mindesten 5 Tage, Ende der Isolierung bei 48 Std. Symptommfreiheit, Absonderungszeit max. 10 Tage
- Empfehlung einer Testung (Antigentest) zum Ende des Absonderungszeitraumes sowie
- verpflichtende Einhaltung erweiterter Hygienebestimmungen in Form von:
Kontaktminimierung/-vermeidung, d.h.
Zimmerversorgung
keine Teilnahme an Gruppenveranstaltungen

Besuche (vorzugsweise von nicht – vulnerablen Personen und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen) und das Verlassen der Einrichtung sind gestattet.

und

- Tragen von einer FFP 2 Maske durch den Bewohner/-in (wenn Mindestabstände nicht eingehalten bzw. Kontakte nicht vermieden werden können) bis zum 10. Tag.

Bei anhaltend positiven Testbefund oder anhaltender Symptomatik über 10 Tage hinaus, sind weiterhin die o.g. erweiterten Hygienebestimmungen umzusetzen bis ein negatives Testergebnis vorliegt, bzw. 48 h keine Symptomatik mehr besteht.

Enge Kontaktpersonen unter den Bewohner*innen haben keine Quarantäne, müssen am 3./4. Tag nach Kontakt getestet werden

Kontaktminimierung/-vermeidung für 5 Tage

Empfehlung zum Tragen einer FFP 2 Maske, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können

Ausgangsregelungen in stationären Einrichtungen

- Lt. Informationen des Sächsischen Staatsministeriums ist das selbständige Verlassen der Einrichtung jederzeit unter den aktuell geltenden Corona - Schutzregelungen für Geimpfte, wie Ungeimpfte möglich, wenn:
- die Einrichtung nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne steht
- durch die Einrichtung in eine gründliche Basis- und Händehygiene eingewiesen wurde
- bei Kontakten im öffentlichen Raum, insbesondere mit Risikopersonen, soweit medizinisch vertretbar, eine dicht anliegende Mund-Nasenbedeckung, besser ein medizinischer Mund Nasen Schutz FFP 2 - Maske, für die gesamte Dauer des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung getragen wird,
- wo immer, wenn möglich der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.
- Bei Bewohner, die nicht selbständig die Einrichtung verlassen können, ist die Einrichtungsleitung aufgrund einer besonders vulnerablen Personengruppe mit personellem Unterstützungs- und Pflegebedarf befugt , zugleich für den Schutz aller Bewohner und als Arbeitgeber für den Schutz aller Mitarbeiter, angemessene Auflagen im Zusammenhang mit der Rückkehr des Bewohners in die Einrichtung festzulegen. Die Nachverfolgung der Kontaktpersonen

während des Ausgangs muss nachvollziehbar sein. Das gilt auch für Arztkonsultationen, Therapien und Fahrdienste. Es sollte möglichst immer ein und derselbe Fahrer auf dem direkten Weg sein. Fahrer und Bewohner tragen während der Fahrt FFP 2 – Maske sowie während der Therapie.

- Bewohner, die selbständig die Einrichtung verlassen können und wo Kontakte zu unbekannten Dritten bei der Erledigung kleiner Besorgungen nicht auszuschließen sind, werden alle nach ihren Ausgängen präventiv mindestens einmal täglich zur Erkrankung COVID – 19 getestet und gezielt darauf beobachtet. Gleiches gilt bei der Rückkehr nach dem Urlaub oder Aufenthalt zu Hause. Die Erfassung ist zu dokumentieren. Bei Feststellung von entsprechenden Symptomen jedweder Schwere ist eine ärztliche Abklärung bzw. erneute Testung erforderlich. Bis zum Eintreffen des Testergebnisses sind die sozialen Kontakte zu minimieren.

Besuche sind untersagt:

- Bei Auftreten von SARS-COV-2 Infektionen in der Einrichtung
- Bei Krankheitssymptomen, insbesondere bei Erkältungssymptomatik
- Für wissentlich COVID Erkrankte
- Bei Kontakt zu COVID erkrankten Personen in den letzten 14 Tagen
- Bei Wiederkehr aus COVID – Risikogebieten innerhalb der letzten 14 Tage

Besuch im Bewohnerzimmer bei Bettlägerigkeit

- ausschließlich unter o.g. Hygieneschutzmaßnahmen + Händedesinfektion
- **bei Bettlägerigkeit** max. 2 Besucher
- **zur Sterbebegleitung** max. 5 Besucher

Bei Missachtung der Hygieneschutzmaßnahmen innerhalb des Einrichtungsgeländes und trotz Belehrung

- kann die EL vom Hausrecht Gebrauch machen, der Sachverhalt kann ggf. beim Ordnungsamt zur Anzeige gebracht werden
- Ist es nicht möglich vom Hausrecht Gebrauch zu machen, kann die Polizei hinzu gerufen werden.

Durchführung gesichtsnaher Dienstleistungen

- wie Friseure, dürfen ihre Leistungen ausschließlich nur für die Bewohner der stationären Einrichtung erbringen
- es gelten die G2 Regelungen
- für die Frisöse wird ein separater Raum zur Verfügung gestellt
- die Bewohner kommen mit gewaschenen Haaren zur Frisöse
- Frisöse und Bewohner haben FFP 2 Maske zu tragen

Durchführung von ärztlichen Behandlungen, die zur Pflege und Therapie bestimmten Berufe und Gesundheitsfachberufe, wie Physio-, Ergo-therapeuten, Logopäden, Podologen und Diätassistenten

- Zutritt nur nach Anmeldung, Personen müssen nachvollziehbar sein
- Es gelten die G 3 Regelungen
- Zutritt ist nur unter Einhaltung der hygienischen und organisatorischen Auflagen gestattet, alle tragen während der gesamten Zeit FFP 2 Masken
- Zutritt ist zeitlich begrenzt

Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Ab dem 16.03.2022 gilt die einrichtungsbezogene Impfpflicht, wonach für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pflege sowie aller Dienstleister, die sich regelmäßig oder für einen längeren Zeitraum in der Einrichtung aufhalten, ein anerkannter Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen ist. Es gelten die Regelungen gemäß § 20a IfSG.

Chemnitz, den 27.05.2022